

Feinheiten des Energierechts im Blick

Der Energiesektor bleibt in Bewegung: Viele Änderungen ab dem 1. Januar 2017 betreffen vor allem die Energiekosten im Pflege- und Krankenhausbereich.

Das bringt das Jahr 2017: Vor allem Regelungen, die zu Überraschungen führen können und verantwortliche Controller und technische Leiter vor immer komplexere Aufgaben stellen. Wenn eine Klinik ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betreibt und z.B. Zeitschriftenhändler im Haus mit Strom versorgt, nimmt sie gleich mehrere Marktrollen im Energierecht ein. Neben der des Stromverbrauchers noch die eines Stromlieferanten, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenzeugers sowie eines Stromsteuerschuldners.

Das Ende 2016 verabschiedete „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ beinhaltet neben Neuregelungen im Bereich des KWKG auch zahlreiche Veränderungen bei den Regelungen zur Eigenversorgung im EEG (2017). Diese Änderungen sind bei neu geplanten Anlagen relativ überschaubar und können schematisch abgearbeitet werden. Für kürzlich installierte Module zur Strom- und Wärmeeigenversorgung gelten Übergangsregelungen, um Nachteile zu vermeiden. Aber bei bestehenden Konstellationen, die einer Renovierung oder Aufstockung bedürfen, ergeben sich möglicherweise gravierende Probleme durch

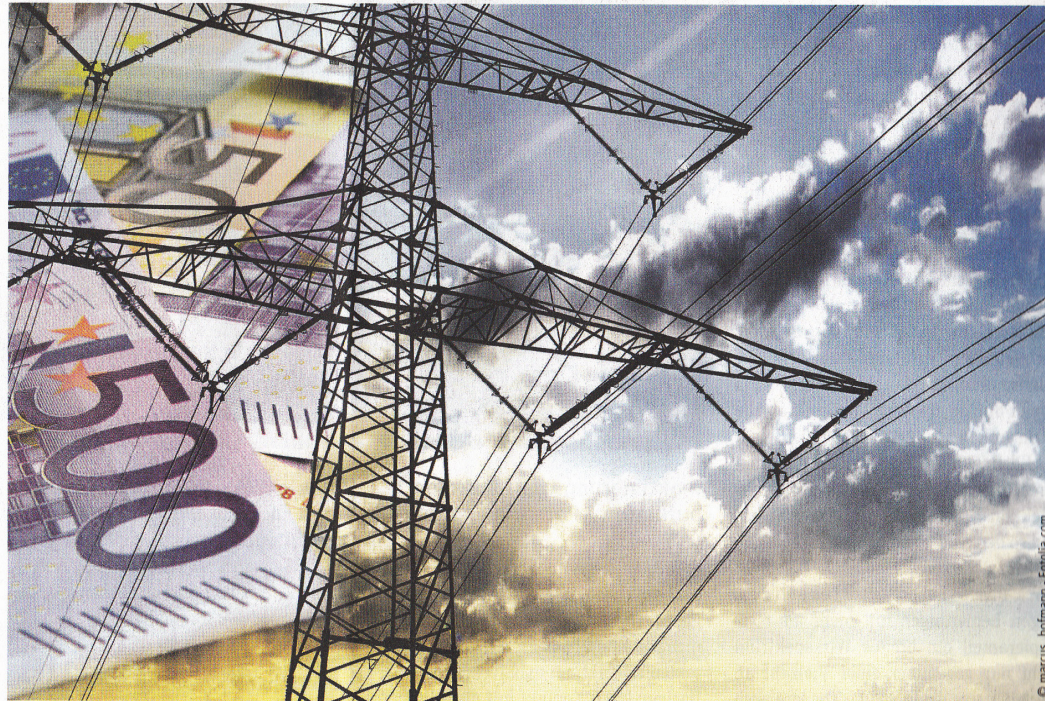
unübersichtliche Strukturen. Zu Versäumnissen können vor allem die neuen, sehr vielfältigen Melde- und Anzeigepflichten führen, denen Klinikbetreiber mit selbsterzeugtem Strom – in der Regel aus Unwissenheit – nicht nachkommen. Fehlerhafte oder nichtgeleistete Angaben können zu Nachforderungen im sechs- oder gar siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Mitteilungspflichten und Sanktionen

Das Gesetz knüpft schärfere Konsequenzen an die Mitteilungspflichten. Verstößt der Eigenversorger gegen die in § 74 a Abs. 1 EEG 2017 statuierte Pflicht zur Mitteilung derjenigen Umstände, die für die grundsätzliche Beurteilung der Eigenversorgungskonstellation maßgeblich sind, so droht gem. § 61 f Abs. 2 EEG 2017 die Erhöhung der EEG-Umlagepflicht um 20 Prozentpunkte.

Verstößt er demgegenüber gegen die in § 74 a Abs. 2 Satz 2 EEG 2017-E statuierte Pflicht zur bilanzkreischarfen Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen, so findet erst gar keine Verringerung der EEG-Umlage statt, § 61 f Abs. 1 EEG 2017.

Neu ist auch, dass ein Eigenversorger nach § 74 a unverzüglich mitzuteilen hat, ob und ab wann er sich mit elektrischer Energie selbst versorgt. Zudem ist anzugeben, welche Leistung die Stromerzeugungsanlage hat und ob und warum keine oder eine verminderte EEG-Umlage zu zahlen sei. Dies entspricht überwiegend einer Aufforderung der Bundesnetzagentur von Jahresbeginn 2016. Es wäre jedoch naiv zu glauben, dass der Staat die angeforderten Daten vorrangig zu statistischen



Zwecken erhebt. Es geht vermutlich um nicht weniger als die flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und die ebenso flächendeckenden Überprüfung von Eigenversorgungskonzepten, die bis 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren. Bisher waren die Institutionen zur Erhebung und Einziehung von Steuern, Abgaben und EEG-Umlagen wie Hauptzollamt, Übertragungsnetzbetreiber oder Bundesnetzagentur kaum bis gar nicht vernetzt. Mit den neuen Meldeverpflichtungen soll sich das ändern: Der Staat möchte wissen, wo EEG-Umlage zu holen ist.

Schärfere Konsequenzen für Eigenversorger

Überdies knüpft der Regierungsentwurf schärfere Konsequenzen an die Mitteilungspflichten für sämtliche Eigenversorger. Verstößt der Eigenversorger gegen die in § 74 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 EEG 2017 statuierte Pflicht zur Mitteilung derjenigen Umstände, die für die grundsätzliche Beurteilung der Eigenversorgungskonstellation maßgeblich sind, so droht gem. § 61 g Abs. 1 EEG 2017 die Erhöhung der EEG-Umlagepflicht auf 100 %. Im Falle

einer verspäteten Mitteilung der in § 74 a Abs. 1 EEG 2017 genannten Informationen (Frist bis 28. Februar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre) erhöht die entfallene oder verringerte EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte. Die Frist verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.

Was technischen Leitern bisher locker von der Hand ging, könnte sich morgen als überaus fehlerhaft erweisen, ohne sich

dessen bewusst zu sein. Neuregelungen können zu falschen Angaben führen – mit drastischen Nachforderungen auf der einen Seite, aber auch einem erhöhten Haftungsrisiko für die Geschäftsführer auf der anderen. Unter Umständen sind plötzlich Konzepte gefragt, die aus einer prekären Situation herausgeleitet. Fehlerhafte Angaben finden Fachleute bei den Meldepflichten sowie bei der Weitergabe von Strom an Dritte, wie Kiosk, Kantine oder Arztpraxen, Verstöße gegen die eichrechtlichen Vorschriften, Verstöße aufgrund energie- bzw. stromsteuerlicher Gesetze oder die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe der Jahre zu drohenden Nachzahlungen im sechs- und sogar siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Nachteile vermeiden durch Zusammenarbeit mit Fachleuten

Um Nachteile zu vermeiden, geben inzwischen viele Betriebe den energierechtlich-administrativen Teil ihrer Energieversorgung komplett in die Hände von Fachleuten – einerseits, um juristisch auf der sicheren Seite zu stehen, und andererseits, um investitionsfreie Ansätze aufzudecken, welche die mit dem Energiebezug verbundenen Steuern- und Abgabenlast senken. Bestehende Energiekonzepte sollten deshalb dahin gehend geprüft werden, ob sie der ursprünglichen Zielsetzung und den aktuellen rechtlichen Rahmenseetzungen entsprechen.

Sebastian Igel
Geschäftsführender Gesellschafter
en-control, Hannover
www.en-control.de